

AMTSBLATT

des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen und der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay.

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

Sitz: 91781 Weißenburg i. Bay. - Bahnhofstraße 2
Telefon: 09141/902 - 0 - Telefax: 09141/902 - 108
E-Mail: poststelle@landkreis-wug.de
Internet: www.landkreis-wug.de

Öffnungszeiten der Dienstgebäude:

Montag - Donnerstag: 08.00 - 16.00 Uhr
Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr

Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten. Natürlich besteht auch die Möglichkeit, einen Termin außerhalb der angegebenen Öffnungszeiten zu vereinbaren. Im Bereich der Kfz-Zulassung und des Führerscheinswesens bitten wir immer um vorherige Terminvereinbarung.

Stadt Weißenburg i. Bay.

Marktplatz 19 - Postfach 569 - Tel. 09141/907-0 - Fax: 09141/907-138
Internet: www.weissenburg.de - E-Mail: stadt@weissenburg.de

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung:

Montag bis Freitag 08.00 Uhr - 12.00 Uhr
und am Nachmittag nach vorheriger Terminvereinbarung

Öffnungszeiten Einwohnermeldeamt, Passamt, Fundbüro:

Montag: 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Dienstag: 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag: 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 17.00 Uhr

Druck und Verlag: Buch- und Offsetdruckerei Braun & Elbel GmbH & Co. K. G., Weißenburg i. Bay., Wildbadstraße 16, Tel. 0 91 41 / 85 90 90

Nr. 35

Erscheint jeden Samstag

29. August 2026

INHALTSVERZEICHNIS:

- 149 **Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026 des Schulverbandes Nennslingen**
150 **Ermittlung der Bodenrichtwerte zum 01.01.2026 durch den Gutachterausschuss**

Andere Behörden

- 149 **Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026 des Schulverbandes Nennslingen**

Nachstehend wird die Haushaltssatzung des Schulverbandes Nennslingen für das Haushaltsjahr 2026 gem. Art. 9 Abs. 1. Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG) die gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 67 Abs. 4 und 71 Abs. 2 GO erforderliche Genehmigung zu den in der Haushaltssatzung enthaltenen Festsetzungen mit Schreiben vom 30.06.2026, Nr. 20-941-SV09, erteilt.

Ab dieser Bekanntmachung liegt die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Verwaltungsgemeinschaft Nennslingen öffentlich zur Einsicht auf. (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO)

Haushaltssatzung des Schulverbandes Nennslingen (Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen) für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der Art. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes, Art. 34 und Art. 40 ff. KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Nennslingen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird
im Verwaltungshaushalt **372.000 €**
in den Einnahmen und Ausgaben auf
und
im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf **163.000 €**
festgesetzt.

§ 2

Zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden keine Kredite aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 280.800 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2025 auf 208 Verbandsschüler festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 135.200 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2024 auf 208 Verbandsschüler festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgelegt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Nennslingen, den 14.07.2026

Schulverband Nennslingen

Satzinger, Erster Bürgermeister und Schulverbandsvorsitzender

Stadt Weißenburg i. Bay.

- 150 **Ermittlung der Bodenrichtwerte zum 01.01.2026 durch den Gutachterausschuss**

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen hat die Bodenrichtwerte zum 01.01.2026 ermittelt.

Die Bodenrichtwertliste liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung für die Dauer eines Monats im Neuen Rathaus der Stadt Weißenburg, Dienststelle Liegenschaftsverwaltung, 2. OG, Zimmer A 207, gemäß § 12 Abs. 2 der Gutachterausschussverordnung öffentlich aus und kann dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Auf das Recht, von der Geschäftsstelle Auskunft über Bodenrichtwerte zu verlangen (§ 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB), wird hingewiesen.

Auskunft erteilt die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen.

Weißenburg i. Bay., den 26.08.2026

Eva Reichstadt, Oberbürgermeisterin